



## **Familienergänzende Tagesstrukturen: Angebot der Gemeinde Neuenkirch**

# Betrieb und Struktur

## 1. Grundlagen

Die Tagesstrukturen der Schule Neuenkirch stützen sich auf folgende Grundlagen:

- Gesetz über die Volksschulbildung im Kanton Luzern vom 22. März 1999, SRL Nr. 400a, §36
- Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (Volksschulbildungsverordnung) vom 16. Dezember 2008, SRL Nr. 405, §14
- Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen. Richtlinien für den Betrieb. DVS und VLG, März 2009
- Leistungsauftrag der Schule Neuenkirch
- Die Angebote der familienergänzenden Tagesstrukturen unterstehen der Schulordnung der Schule Neuenkirch.

## 2. Trägerschaft/Leitung

Die Gemeinde Neuenkirch ist die Trägerschaft der Tagesstrukturen. Die Schulpflege Neuenkirch ist verantwortlich für die strategische Führung.

Der Schulleitung obliegt die Verantwortung für die operative Leitung. Sie ist verantwortlich für eine optimale Organisation und Führung der Tagesstrukturen. Die operative Leitung kann (unter Aufsicht der Schulleitung) an eine externe Person delegiert werden.

## 3. Angebot

Die Betreuungsangebote stehen den Kindergarten- und Primarschulkindern, welche die Schulen der Gemeinde Neuenkirch besuchen, zur Verfügung. Für den Mittagstisch können sich auch Lernende der Sekundarschule anmelden.

Die Elemente Unterricht und Betreuung decken den Tag zwischen 7.00 Uhr und 18.00 Uhr ab und finden in Neuenkirch statt. Bei ausgewiesener Nachfrage können reduzierte Angebote auch in Hellbühl und Sempach Station angeboten werden.

Die möglichen Angebote umfassen **4 Betreuungselemente**:

Element I	Auffangzeit am Morgen	07.00-08.00	Mo, Di, Mi, Do, Fr
Element II	Mittagsbetreuung	11.45-13.30	Mo, Di, Do, Fr
Element III	Früher Nachmittag	13.30-15.15	Mo, Di, Do, Fr
Element IV	Nach dem Unterricht	15.15-18.00	Mo, Di, Do, Fr

## 4. Öffnungszeiten

Grundsätzlich werden die Tagesstrukturen während den Tagen im Jahr angeboten, an denen an den Schulen Neuenkirch unterrichtet wird.

Während der Ferienzeit der Schulen Neuenkirch, sowie an Feiertagen findet kein Angebot statt. Dies gilt auch für die "Brücken"-Tage (Auffahrt und Fronleichnam).

Mittwochs wird nur das Betreuungselement I (Auffangzeit am Morgen) angeboten.

## 5. Anmeldung

- Die Anmeldung hat mit dem entsprechenden Anmeldeformular an die Schulleitung zu erfolgen.
- Die Anmeldung ist für ein Schuljahr verbindlich und kann in der Regel nicht vorzeitig gekündigt werden. Begründete Gesuche sind an die Schulleitung zu richten.
- Bei Anmeldungen unter dem Schuljahr können aus organisatorischen Gründen Wartezeiten entstehen.

- Im Falle eines Wegzuges wird die Anmeldung automatisch aufgehoben.
- In Ausnahmefällen können für den Mittagstisch Einzelanmeldungen bis zwei Tage im Voraus erfolgen, wenn verfügbare Plätze vorhanden sind. Es wird ein Administrationszuschlag von Fr. 5.00 auf den Grundtarif erhoben. Für Kinder, die noch andere Angebote nutzen, gilt als Grundtarif die festgelegte Einstufung, für alle andern gilt der Maximaltarif.

## 6. Tarife/Finanzen

- Die Tarife werden durch den Gemeinderat festgelegt und werden periodisch überprüft.
- Die Tarife richten sich nach dem steuerbaren Einkommen der Erziehungsberechtigten und sind entsprechend gestaffelt (Tarifliste).
- Der Kanton leistet Beiträge an schul- und familienergänzende Tagesstrukturen.
- Die Betreuungselemente sind für die Erziehungsverantwortlichen gemäss Tarifliste kostenpflichtig.
- Mit der Anmeldung wird gleichzeitig die für die Rechnungsstellung zuständige Stelle ermächtigt, beim entsprechenden Steueramt die Richtigkeit gemäss Tarifstufe überprüfen und ggf. korrigieren zu lassen.
- Die Beiträge werden halbjährlich im Voraus gemäss Betreuungsvereinbarung von der Gemeindeverwaltung Neuenkirch im Juli und im Januar in Rechnung gestellt.
- Die Anmeldung wird mit dem Zahlungseingang gültig.
- Die Betreuung wird eingestellt, wenn ausstehende Rechnungen nicht beglichen werden.

## 7. Personal

Mitarbeitende:

Die Anzahl Personen für die Betreuung variiert je nach Anzahl Kinder.

Für das Betreuungselement I ist eine Person ohne Sonderausbildung einsetzbar.

Für die Betreuungselemente II – IV ist in der Regel eine Person anwesend, welche eine pädagogische oder ähnliche Ausbildung, oder entsprechende Praxis besitzt.

Des Weiteren können Personen und Institutionen zur Mithilfe engagiert werden, welche bereits Betreuungsaufgaben wahrnehmen (z.B. Mittagstisch, Elternrat/-forum; Spielgruppe, Tageseltern, Aufgabenhilfe, ...).

Die Besoldungseinreihung richtet sich nach den kantonalen oder kommunalen Vorgaben. Nach Bedarf und Absprache können Lehrpersonen zur Mitarbeit beigezogen werden. Der Arbeitseinsatz in den Tagesstrukturen wird ins Jahrespensum aufgenommen, 65 Betreuungsstunden entsprechen dabei einer Jahreslektion.

Versicherung:

Die Angestellten der Tagesstrukturen sind gemäss den Richtlinien für das Gemeindepersonal versichert.

## 8. Absenzen

Bei Krankheit oder Unfall muss unverzüglich die Abmeldehotline angerufen werden.

## 9. Krankheit und Unfall

- Bei einer ansteckenden Krankheit oder Fieber dürfen die Kinder nicht in die Betreuungseinrichtung gebracht werden. Erkrankt ein Kind während des Tages, werden die Eltern benachrichtigt, und das Kind muss abgeholt werden.
- Muss ein Kind Medikamente einnehmen, werden diese von daheim mitgebracht. Die Betreuungsleitung muss von den Eltern schriftlich informiert werden.
- Sollte ein Kind verunfallen, ist die zuständige Betreuungsperson berechtigt, einen der Schulärzte oder das Spital aufzusuchen. Die Eltern werden umgehend benachrichtigt.

## **10. Versicherung/Haftung**

- Die Kinder müssen gegen Unfall und Krankheit versichert sein.
- Verursacht ein Kind einen Schaden, haften die Erziehungsberechtigten.
- Für verloren gegangene oder beschädigte private Gegenstände übernimmt die Schule keine Haftung.

## **11. Beschwerden, Reklamationen, Disziplinarmaßnahmen**

- Beschwerden, welche die Tagesstrukturen betreffen, sind direkt mit den Leitungspersonen zu besprechen. Ist keine Einigung erzielt worden, ist dies der Schulleitung mitzuteilen.
- In Konfliktsituationen werden die Erziehungsverantwortlichen und die Klassenlehrpersonen frühzeitig von den Betreuungspersonen einbezogen.
- Bei ausserordentlichen Schwierigkeiten mit einem Kind suchen die Schulleitung und die zuständige Betreuungsperson zusammen mit allen Beteiligten nach möglichen Unterstützungsmassnahmen für die Kinder und/oder für die Beteiligten.
- Die Massnahmen und das Verfahren richten sich nach § 17-20 der Volksschulbildungsverordnung vom 16. Dezember 2008.
- Die Schulleitung kann auf Antrag der Betreuungspersonen Schülerinnen und Schüler in Ergänzung zu den Disziplinarmaßnahmen von § 18 VBV unbefristet von der Betreuung ausschliessen, wenn wichtige Gründe vorliegen.

## Pädagogische Grundsätze

- Die Angebote der Gemeinde Neuenkirch ergänzen die Betreuung des Kindes bzw. des Jugendlichen durch die Familie. Die Betreuung bleibt in erster Linie Aufgabe der Familie und die Verantwortung liegt grundsätzlich bei den Eltern.
- Die Betreuungsangebote stellen für das Kind bzw. den Jugendlichen einen festen Bezugspunkt dar, in welchem sie Geborgenheit, Vertrauen und persönliche Wertschätzung erfahren.
- In den Betreuungsangeboten werden Kinder und Jugendliche im Lernen, im sozialen Verhalten und in der Freizeitgestaltung gefördert. Den unterschiedlichen Voraussetzungen wird dabei Rechnung getragen.
- Das Team der Betreuungspersonen leitet die Kinder und Jugendlichen zu solidarischem Handeln in der Gemeinschaft an.
- Die Betreuungspersonen fördern die Kompetenzen und die Selbständigkeit der Kinder und Jugendlichen und beziehen sie in die Gestaltung des Alltags ein. Sie unterstützen sie bei individuellen Lern- und Erfahrungsbedürfnissen.
- Die Betreuungspersonen pflegen eine offene und konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern. Tauchen Probleme oder Fragen auf, ist eine frühzeitige Kontaktaufnahme wichtig.
- In den Betreuungsangeboten werden klare Regeln gesetzt und allen Beteiligten kommuniziert. Die Betreuungspersonen sind für die Einhaltung dieser Regeln besorgt, um eine geregelte und erfolgreiche Betreuung umsetzen zu können.
- Diese ausserfamiliäre Schülerbetreuung können Eltern nützen, die Ihre Kinder in der Gemeinde Neuenkirch zur Schule schicken (Kindergarten/Primarschule). Soziale Hintergründe und Beweggründe der Eltern für die Wahl dieses Betreuungsangebots spielen dabei keine Rolle.
- Qualitätssicherung und Evaluation finden im Rahmen der Regelstruktur der Volksschule statt.

**Dieses Konzept wurde von der Schulpflege genehmigt.**

Neuenkirch, 05.01.2012

### Schulpflege Neuenkirch



Paul Emmenegger  
Präsident



Markus Wespi  
Gemeindeammann

### Schulleitung Neuenkirch



Beat Oetterli  
Rektor